



RSAG mbH · 53719 Siegburg

Stadt Sankt Augustin
Stadtplanung und Bauordnung
Markt 1
53754 Sankt Augustin

Stadt Sankt Augustin
Tag: 05. Jan. 2011
Amt: 6/170
Ablichtung für Amt

Ansprechpartner:
Reinhold Trevisany
Geschäftsbereich:
Privatkunden

Tel. 02241 306 241
Fax 02241 306 345
teamrrh-mitte-ost@rsag.de

04.01.2011

**1. Änderung des Flächennennungsplanes der Stadt Sankt Augustin
Gemarkung Meindorf, Flur 5, nördlich der Johann-Quadt-Straße und östlich der Straße
„Auf dem Hohen Ufer“
Auslegung des Bauleitplanes gemäß § 3(2) und §4 (2) BauGB**

**Beteiligung der Behörden und sonstger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2
Baugesetzbuch.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

danke für Ihre Mitteilung vom 13.12.2010

Von Seiten der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) werden gegen die Auf-
stellung einer Bauleitplanung in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erho-
ben, wenn die folgenden Hinweise Beachtung finden:

Die Erschließung mit Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern ist so anzule-
gen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr - **auch mit Dreiax-
ser-Großraumwagen** - gewährleistet.

Es ist darauf zu achten, dass Straßeneinmündungen mit Eckausrundung vorgesehen und aus-
geführt sowie Stichstraßen mit Wendeanlagen (Wendekreis oder -hammer) geplant und errich-
tet werden. Insbesondere Wendekreise bedürfen dabei eines Radius von 9 Metern.

Des weiteren können drei Wendehämmer Ihrer Auswahl für **Dreiaxser-Müllgroßraum-
fahrzeuge** benutzt werden (siehe Beiblatt).

**Sollte den Vorschriften der UVV der Entsorgungsfahrzeuge nicht entsprochen werden,
so kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht erfolgen. Somit müsste in der
Planung ein Stellplatz im Straßeneinmündungsbereich für die Abfallbehälter berücksich-
tigt werden.**

Außerdem weisen wir darauf hin, dass gemäß des 56. Nachtrages zu den Unfallverhütungsvor-
schriften (UVV) der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen Müllbeseitigung (VBG § 16)
Abfall nur dann abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so ange-

Amtsgericht
Siegburg - HRB 1799
Geschäftsführung
Ludgera Decking
Vorsitz Aufsichtsrat
Sebastian Schuster

Unternehmenssitz
Pleiser Hecke 4
53721 Siegburg
Tel. 02241 306 0
Fax 02241 306 101
info@rsag.de
www.rsag.de

Bankverbindung
Kreissparkasse Köln
Konto 001 002 500 · BLZ 370 502 99
Steuernummer 220/5769/0484



Gesellschaften:
ARS AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH
ERS EntsorgungService Rhein-Sieg GmbH
KRS KompostWerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG



legt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Ausgenommen ist ein kurzes Zurückstoßen, wenn es für den Ladevorgang erforderlich ist (z.B. bei Absetzkippern).
Der Nachtrag zur UVV „Müllabfuhr“ ist am 01.10.1979 in Kraft getreten.

Mit freundlichen Grüßen

Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH

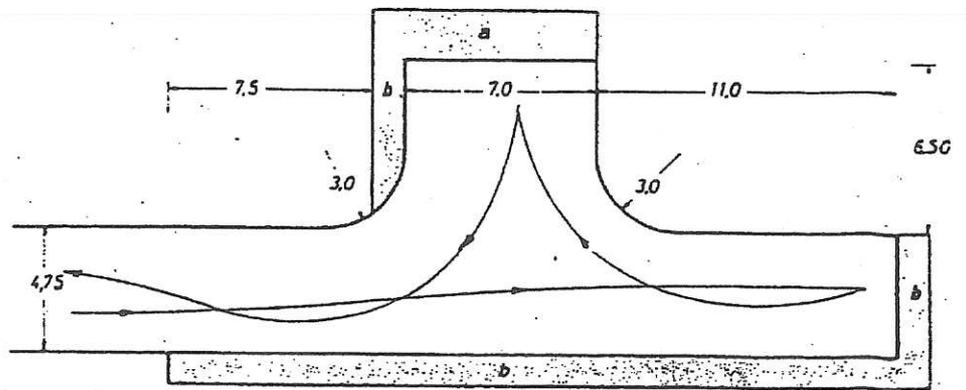
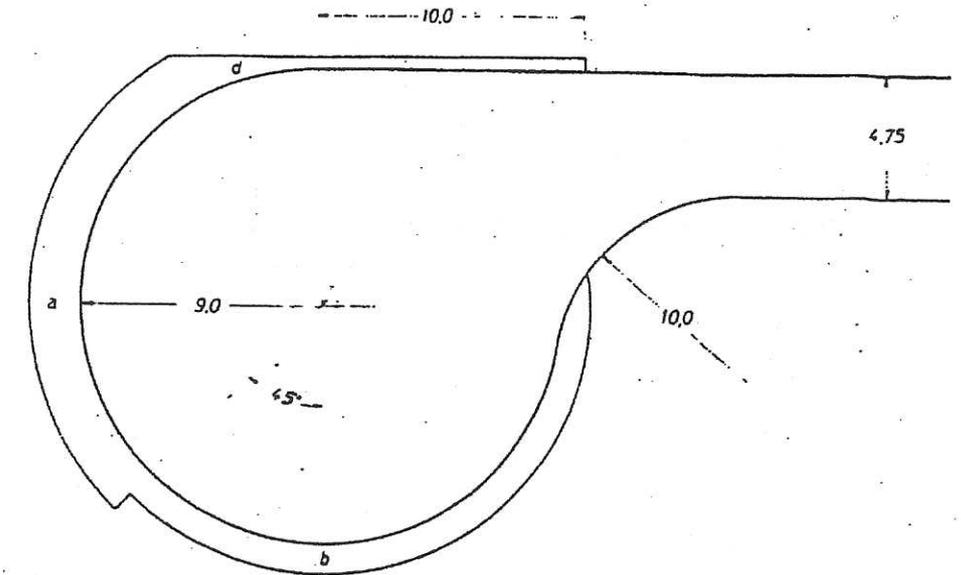
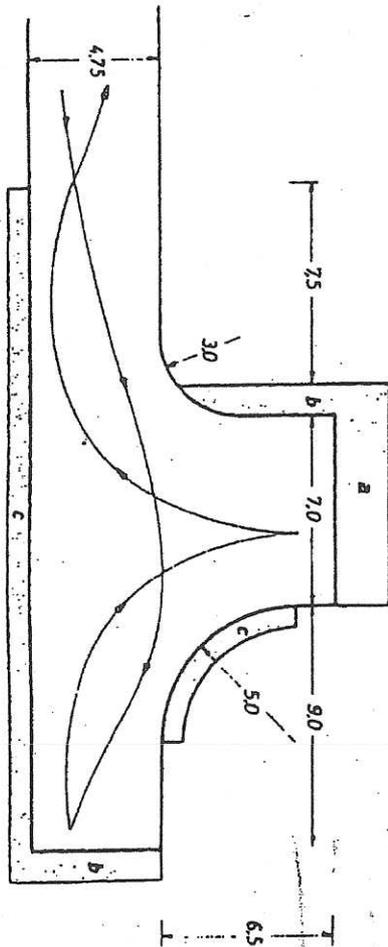
ppa.

Michael Dahm

i. A.

Reinhold Trevisany

Wendeanlagen für Müllsammelfahrzeuge (Dreiachser)



Wendehämmer sind so anzulegen und zu bemessen, daß nur ein ein- oder zweimaliges Zurückstoßen erforderlich ist. Bei den Abmessungen sind die notwendigen Freiflächen für die Fahrzeug-Überhänge zu berücksichtigen.

Freiflächen für

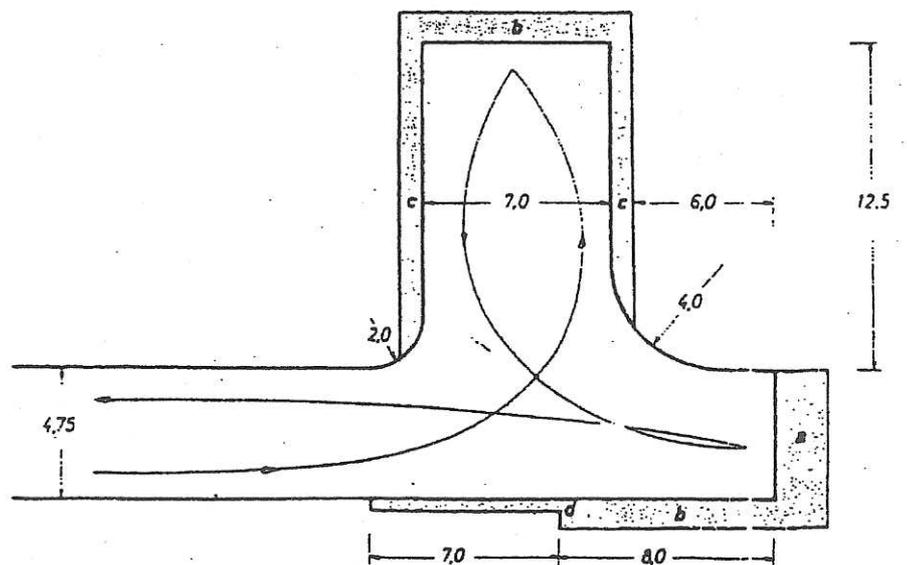
Fahrzeug-Überhänge:

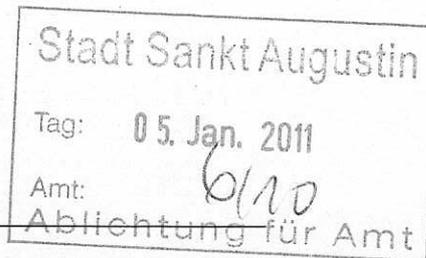
$a = 2,0$ m (Fahrzeugheck)

$b = 1,2$ m (Fahrzeugfront)

$c = 0,8$ m (vorn links/rechts)

$d = 0,4$ m (seitlich links/rechts)





Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Stadt Sankt Augustin
Fachbereich Stadtplanung
- **Frau Scharmach**

53754 Sankt Augustin

Kreisstelle

- Rhein-Erft-Kreis
 Rhein-Kreis-Neuss
 Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeicher:

Auskunft erteilt Herr Schockemöhle
Durchwahl 0221- 53 40-101
Fax 199

vom
"Sankt Augustin 1. Änderung 04.01.2011.doc"
Köln 04.01.2011

AZ.: 25.20.30-SU

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin

Sehr geehrte Frau Scharmach,

wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 05.07.2010.

Mit freundlichen Grüßen

Schockemöhle

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2000

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE MS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE D1 BRS
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780



Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Stadt Sankt Augustin
Fachbereich Stadtplanung
- Frau Scharmach

53754 Sankt Augustin

Kreisstelle

- Rhein-Erft-Kreis
 Rhein-Kreis-Neuss
 Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeicher:

Auskunft erteilt Herr Schockemöhle
Durchwahl 0221- 53 40-101
Fax 199

vom
BPlan Sankt Augustin Nr. 306 05.07.2010.doc
Köln 05.07.2010

AZ.: 25.20.40-SU

- 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin**
- 2. Bebauungsplan Nr. 306 „Johann-Quadt-Straße“**

Sehr geehrte Frau Scharmach,

gegen die o.g. Planungen der Stadt Sankt Augustin bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis keine grundsätzlichen Bedenken.

Bei den Planungen und den späteren Durchführungen sollte rechtzeitig mit den Bewirtschaftern Kontakt aufgenommen werden, damit diese ihre Bewirtschaftungsabläufe anpassen können.

Mit freundlichen Grüßen

Schockemöhle

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2000

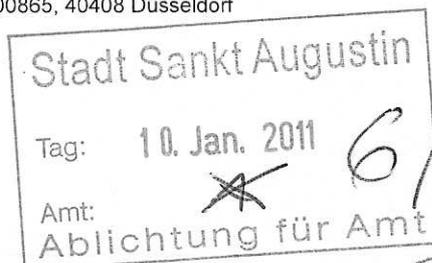
Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE MS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE D1 BRS
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Sankt Augustin
Ordnungsamt
Markt 1
53757 Sankt Augustin



Datum 07.01.2011
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-
bei Antwort bitte angeben

Frau Etzig
Zimmer 113
Telefon:
0211 475-9712
Telefax:
0211 475-9040
janina.etzig@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Sankt Augustin, Flächennutzungsplan 1. Änderung

Ihr Schreiben vom 28.12.2010, Az.: 6/10-Scha.

Im o.g. Schreiben haben Sie mich um Überprüfung eines Grundstückes auf Kampfmittel im Zuge der Aufstellung bzw. Änderung eines Flächennutzungsplanes gebeten.

Baugrundstücke müssen im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein (§16 BauO NRW). Dieses ist insbesondere von Bedeutung bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Kampfgebieten des Zweiten Weltkriegs liegen und bei denen **nicht unerhebliche** Erdeingriffe vorgenommen werden. Da in ihrem Fall nicht unmittelbar von nicht unerheblichen Erdeingriffen auszugehen ist, ist der KBD nicht zu beteiligen.

Sollte es zukünftig zu Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdeingriffen auf dem beantragten Grundstück kommen, ist erneut die Untersuchung des Grundstückes auf Kampfmittelbelastung zu beantragen.

Ihr Schreiben schicke ich zu meiner Entlastung zurück.

Im Auftrag

(Etzig)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Unterrath S Bf
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED



Datum 18.01.2011
Empfänger:
Blatt 2

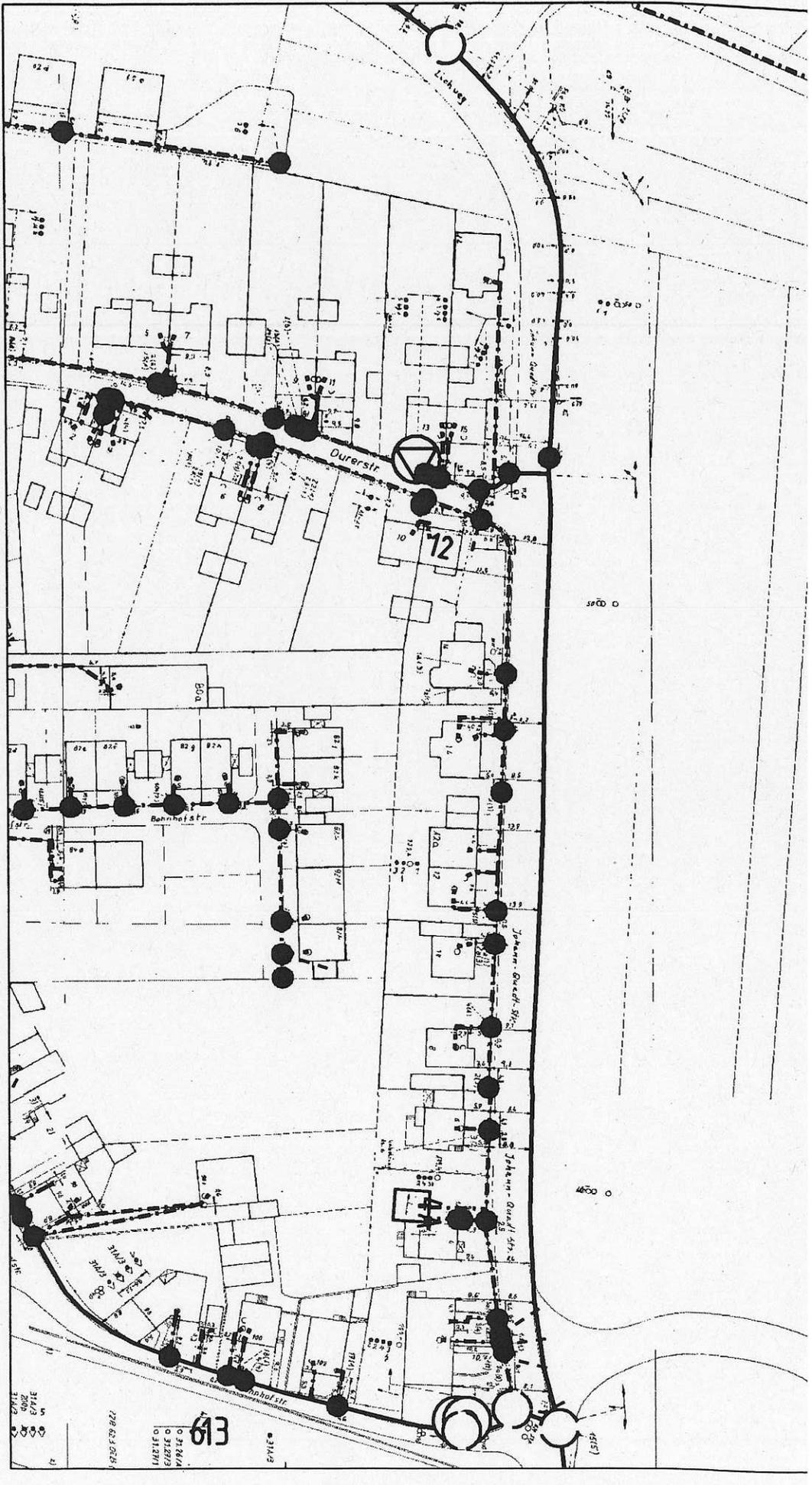
ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Verkehrswege möglich ist,
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten der Grundstücke zur Herstellung der Hauszuführungen einen Grundstücks-Nutzungsvertrag gemäß § 45 a Telekommunikationsgesetz (TKG) einzuholen und der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH auszuhändigen,
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern,
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Deutschen Telekom AG, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern.
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG nicht behindert werden. Für weitere Fragen stehen wir unter oben genannter Objektnummer 195417 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wilfried Haas



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag

AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag

TI NL West (Bochum)

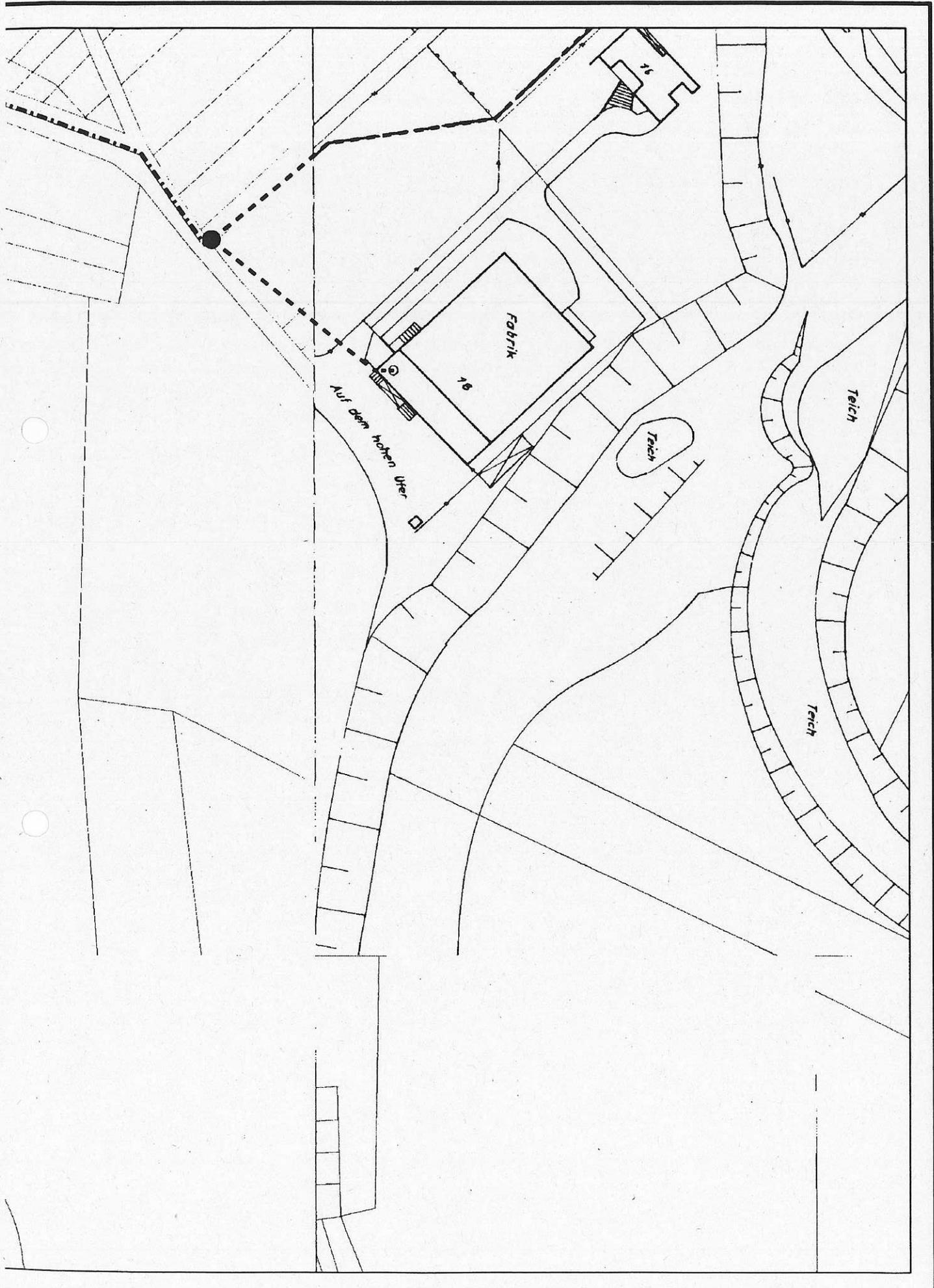
PTI Düren

ONB Siegburg

Bemerkung:

ASB	31	Sicht	Lageplan
VSB	2241B	Maßstab	1:1250
Name	A. Haas, Wilfried	Blatt	1
Datum	18.01.2011		





12

Von: Dittrich Sabine <Sabine.Dittrich@stadtwerke-bonn.de>
An: "gabi.scharmach@sankt-augustin.de" <gabi.scharmach@sankt-augustin.de>
Datum: 1/17/2011 2:59
Betreff: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin - Auslegung des Bauleitplanes gemäß § 3(2) und § 4(2) BauGB

Sehr geehrte Frau Scharmach,

namens und im Auftrag der Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH, der Elektrischen Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises sowie der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH teilen wir mit, dass gegen die o.a. Planung keine Bedenken bestehen.

Wir weisen darauf hin, dass die Johann-Quadt-Straße von Buslinien befahren wird und gehen davon aus, dass dies bei evtl. Änderungen im Straßenbereich berücksichtigt wird.

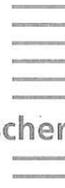
Mit freundlichen Grüßen
I.A.
Sabine Dittrich

Stadtwerke Bonn GmbH
Service-Center Recht/Liegenschaften
Theaterstraße 24
53111 Bonn
Telefon: 0228 711-2793
Fax: 0228 711-2358
E-Mail: Sabine.Dittrich@stadtwerke-bonn.de<mailto:Sabine.Dittrich@stadtwerke-bonn.de>
Internet: www.stadtwerke-bonn.de<http://www.stadtwerke-bonn.de>

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser E-Mail erforderlich ist.

Die Information in dieser E-Mail ist ausschliesslich fuer den Adressaten bestimmt und koennte vertrauliches und/oder privilegiertes Material enthalten. Jeglicher Zugriff auf diese E-Mail, die Übertragung, die Verbreitung oder anderweitige Verwendung sowie die Ergreifung von Massnahmen irgendeiner Art durch andere Personen als den Adressaten sind untersagt. Sollten Sie diese E-Mail irrtuemlich erhalten haben, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und löschen Sie diese E-Mail von Ihrem Computer, ohne Kopien anzufertigen.

Wir korrespondieren mit Ihnen ueber das Internet per E-Mail. Dennoch ist allein die von uns unterzeichnete schriftliche Fassung verbindlich. Wir weisen darauf hin, dass E-Mails verloren gehen, veraendert oder verfaelscht werden koennen. E-Mails sind grundsätzlich nicht gegen den Zugriff von Dritten geschuetzt. Daher ist auch die Vertraulichkeit unter Umstaenden nicht gewahrt. Wir haften deshalb nicht fuer die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und koennen Ihnen hieraus entstehende Schaeden nicht ersetzen. Sollte trotz der von uns verwendeten Viren-Schutz-Programme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangen, haften wir nicht fuer eventuell hieraus entstehende Schaeden. Dieser Haftungsausschluss gilt nur soweit gesetzlich zulaessig.



13



Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld

Stadt Sankt Augustin
Der Bürgermeister
Stadtverwaltung
53754 Sankt Augustin



Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon 02151 897-0
Fax 02151 897-505
poststelle@gd.nrw.de
Westdeutsche Landesbank
Girozentrale
Kto: 4 005 617
Blz: 300 500 00

Bearbeiter: Frau Dr. Hantl
Durchwahl: 897-430
E-Mail: hantl@gd.nrw.de
Datum: 25. Januar 2011
Gesch.-Z.: 31.130/8/2011

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin Auslegung des Bauleitplanes gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom 28. Dezember 2010, Zeichen 6/10-Scha.

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Informationen liegen zum **Thema Baugrund** als Ergänzung zu Kap. 3.3 Schutzgut Boden und Wasser vor:

Es ist mit druckempfindlichen Deckschichten aus Hochflutablagerungen zu rechnen, welche sehr empfindlich auf Bodendruck von Bauwerken reagieren, so dass Setzungen möglich sein können.

- ❖ Es wird empfohlen, den Baugrund im Hinblick auf seine Tragfähigkeit und sein Setzungsverhalten zu untersuchen und zu bewerten (siehe evt. vorliegendes Bodengutachten).

Zur weiteren Information wird darauf hingewiesen, dass sich folgende Bohrungen mit Schichtenverzeichnissen im Umfeld des Plangebietes in der Bohrungsdatenbank Geologischer Dienst NRW befinden:

Bohrungsdatenbank (GD)					
Bohrungsnr.	RECHTS	HOCH	Name	Endteufe (m)	Schichten
217225	2580740	5627855	SB 731 IK 5208 Bonn	5	8
217233	2580855	5627910	SB 778 IK 5208 Bonn	3	7
217235	2580875	5627858	BB 3 KANALIS.MEINDORF	10	4
217237	2580945	5627865	SB 777 IK 5208 Bonn	3	3

Ansprechpartner ist Herr Bach: Tel.: 02151 – 897 285, bach@gd.nrw.de

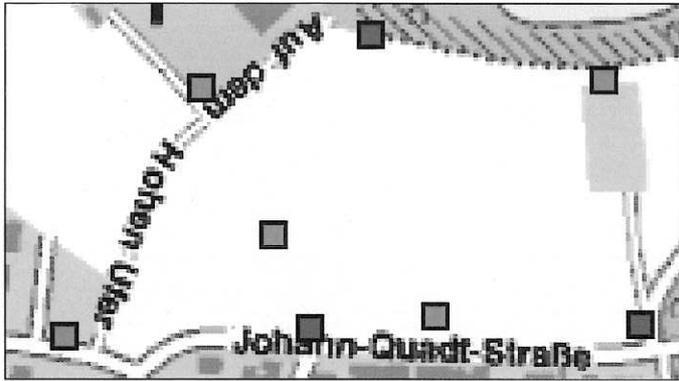


Abb.1: Lage der Bohrpunkte

zur Beachtung in DIN 4149 (Fassung April 2005):

Das Plangebiet befindet sich in Erdbebenzone 1 mit der Untergrundklasse **T¹**
(Quelle: Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein - Westfalen (Juni 2006)²).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

Dr. Hantl

¹ Die Untergrundklasse T bezeichnet Gebiete relativ flachgründiger Sedimentbecken oder den Übergangsbereich zwischen Gebieten mit felsartigem Untergrund und tiefen Beckenstrukturen.

² Herausgeber: Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein – Westfalen (vormals: Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein – Westfalen. Bestellung: <http://www.gd.nrw.de>. Email: poststelle@gd.nrw.de.

STADT SANKT AUGUSTIN
17. Feb. 2011
DEZ. 7/FB/FO
ABLICHTUNG FÜR

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Sankt Augustin
Postfach
53754 Sankt Augustin

Amt 61 - Planung
Abtl. 61.2 - Regional-/ Bauleitplanung
Beate Klüser
Zimmer: A 12.05
Telefon: 02241/13-2327
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
28.12.2010 6/10-Scha.

Mein Zeichen
61.2 – Kl.

Datum
14.02.2011

**1. Änderung des Flächennutzungsplanes
Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB**

Zur vor bezeichneten Planänderung wird wie folgt Stellung genommen:

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone III A des Wasserschutzgebietes Meindorf.

Im Auftrag

D. Klüser



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Autobahnniederlassung Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld

Stadt Sankt Augustin
- FB Stadtplanung u. Bauordnung
Planung und Liegenschaften -
Markt 1
53754 Sankt Augustin

Stadt Sankt Augustin
Tag: 16. Feb. 2011
Amt: 6/10
Ablichtung für Amt

Autobahnniederlassung Krefeld

Kontakt: Frau Ute Tillmann
Telefon: 02151-819-347
Fax: 02151-819-420
E-Mail: Ute.Tillmann@strassen.nrw.de
Zeichen: 20200/40400.020/2.10.07.05_A59
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 15.2.2011

1. Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Sankt Augustin

Ihr Schreiben vom 28.12.2010 – Az.: 6 / 10 – Scha.

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Scharmach,

mit Schreiben vom 16.07.2010 ist seitens der hiesigen Autobahnniederlassung Krefeld eine Stellungnahme zu o.a. Bauleitplanung abgegeben worden, die auch in vorliegendem Verfahrensschritt zu beachten ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Ute Tillmann)

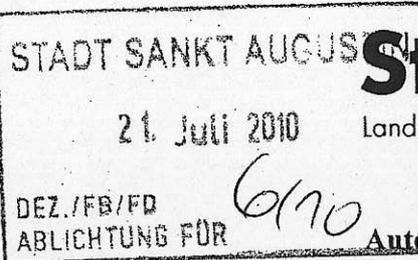
Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
Steuernummer: 319/5972/0701

Autobahnniederlassung Krefeld

Hansastraße 2 · 47799 Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld
Telefon: 02151/819-0

kontakt.anl.kr@strassen.nrw.de
Parken ist im benachbarten, öffentlichen Parkhaus möglich



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Autobahnniederlassung Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld

Autobahnniederlassung Krefeld

Stadt Sankt Augustin
- Stadtplanung und Bauordnung
Planung und Liegenschaften -
Markt 1
53754 Sankt Augustin

Kontakt: Frau Ute Tillmann
Telefon: 02151-819-347
Fax: 02151-819-420
E-Mail: Ute.Tillmann@strassen.nrw.de
Zeichen: 20200/40400.020/2.10.07.05/06_A59
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 16.7.2010

**1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin;
Bebauungsplan Nr. 306 „Johann-Quadt-Straße“;**

Ihr Schreiben vom 21.06.2010 – Az.: 6 / 10 – Scha.

Anlage: Allgemeine Forderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Scharmach,

der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Erhaltung der A 59 und somit für die anbaurechtliche Beurteilung im Nahbereich der Autobahn 59 zuständig.

Neubau,- bzw. Ausbauplanungen werden in Abhängigkeiten der vorhandenen Kapazitäten von den benachbarten Niederlassungen erbracht. Der Ausbau der A 59 ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstrassen in der Kategorie „**vordringlicher Bedarf**“ enthalten. Die Regionalniederlassung Rhein-Berg, Außenstelle Köln ist federführend für diese Planung zuständig.

Ebenso liegt die Zuständigkeit für den Ausbau der L 16 bei der vorgenannten Regionalniederlassung. Erforderliche Abstimmungen, wie Auswirkungen des Vorhabens auf die Verkehrsabwicklung im klassifizierten Straßennetz und die Verkehrserschließung bitte ich im Detail dort abzustimmen.

Ggfls. erforderliche Maßnahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit auf den betroffenen Straßen sind durch die Kommune / den Investor zu tragen.

Der Nahbereich entlang der Autobahn unterliegt den Bestimmungen des § 9 Fernstraßengesetz (FStrG), wonach die in den beiliegenden „Allgemeinen Forderungen“ dokumentierten Belange der Straßenbauverwaltung zu berücksichtigen sind.

Das Plangebiet ist belastet durch Verkehrslärm der A 59.

Die Stadt Sankt Augustin hat eigenverantwortlich die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen zu prüfen und ggf. auf eigene Kosten Lärmschutzmaßnahmen durchzuführen.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
Steuernummer: 319/5972/0701

Autobahnniederlassung Krefeld

Hansastraße 2 · 47799 Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld
Telefon: 02151/819-0
kontakt.anl.kr@strassen.nrw.de

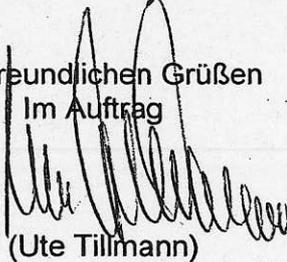
Parken ist im benachbarten, öffentlichen Parkhaus möglich

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Werbeanlagen entlang der Bundesautobahnen sind sowohl straßenverkehrsrechtliche als auch straßenrechtliche Vorschriften zu beachten.
Auch hier bitte ich – z.B. bei dem geplanten Pylon (S. 10) um entsprechende Abstimmung wenn Standort und Gestaltung festgelegt werden

Um Planungskollisionen zu vermeiden, bitte ich mir die Lage der externen Kompensationsflächen anhand eines Übersichtslageplanes mitzuteilen.

Redaktionell bitte ich im Textteil durchgängig die Bezeichnung Landesstraße L 16 statt Bundesstraße zu verwenden (vgl. z. B. S 4, 9).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Ute Tillmann', written over the printed name below.

(Ute Tillmann)

Allgemeine Forderungen

1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Autobahn gemäß § 9 (1 + 2) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen.
2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone § 9 (1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
3. In einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG)
 - a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.
 - b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.
 - c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.

Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen und die Anschlussstellen selbst.

Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können – z.B. Geräusch- Geruchs- oder Staubbelästigungen, können nicht geltend gemacht werden.

4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (1 + 2) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
5. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die BAB Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der BAB beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.
6. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.



15. Februar 2011

Wehrbereichsverwaltung West • Wilhelm-Raabe-Str. 46 • 40470 Düsseldorf

Stadt Sankt Augustin
Markt 1

53754 Sankt Agustin

Bei Schriftwechsel **unbedingt**
angeben:
Ord-Nr.:West1_C_001_11_a

Bauleitplanung;
hier: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Augustin

Ihr Schreiben vom 28.12.10 - Az 6/10-Scha.

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich bestehen gegen die Realisierung der Planung - unter Berücksichtigung der von mir zu vertretenden Belange - in der vorliegenden Form keine Bedenken.

Im Vorgriff auf ein späteres Bebauungsplanverfahren teile ich Ihnen folgendes mit:

Es kann meinerseits nicht ausgeschlossen werden, dass Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen, "untergeordnete Gebäudeteile" oder Aufbauten wie z.B. Antennenanlagen geplant und realisiert werden, die einzeln oder zusammen eine Höhe von 20 m über Grund übersteigen. Sollte dieses der Fall sein, so bitte ich in jedem Einzelfall, eine erneute Abstimmung mit mir u.a. als militärische Luftfahrtbehörde durchzuführen.

Auf die bestehende Erlasslage zu Beteiligungsverfahren für bauliche Anlagen über 20 m über Grund weise ich hin.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

Schrammen